STAATLICHES BERUFLICHES SCHULZENTRUM NEUSTADT A.D. WALDNAAB



Josef-Blau-Str. 17

92660 Neustadt a.d.Waldnaab - Berufsfachschule für Kinderpflege -

Telefon: 09602 94403-0 Telefax: 09602 94403-29

Vereinbarung-Praktikumsbestätigung

zwischen

Name der Einrichtung:
Träger der Einrichtung:
Straße:
PLZ, Ort:
Telefonnummer:
Mail-Adresse:
und
der Berufsfachschule für Kinderpflege Neustadt a.d.Waldnaab
bezüglich der Bereitstellung einer Praktikantenstelle im Schuljahr 2024/25 für Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr / Kinderpflege 10:
Name Schülerin/Schüler:
geboren am:
Straße:
PLZ, Ort:
Die Praxisanleitung von Seiten der Praktikumseinrichtung übernimmt:
Name, Vorname, Berufsbezeichnung (ggf. Funktion)

Die Klassenzuordnung sowie die Betreuungslehrkraft werden von der Schule zu Beginn des Schuljahres bestimmt

Die fachpraktische Ausbildung erfolgt gemäß § 13 ff. BFSO (2023).

Die Praktikumszeiten sind in Blockwochen eingeteilt. Das 1. Ausbildungsjahr an der Berufsfachschule für Kinderpflege beinhaltet ca. 7 Blockwochen.

Die Schülerinnen und Schüler im 1. Ausbildungsjahr sind am Praxistag jeweils mindestens sechs Vollzeitstunden in der Einrichtung tätig (max. 8 Stunden pro Tag; Pausenzeiten müssen, ggf. unter Beachtung des Jugendschutzgesetzes, eingehalten werden). Sollte die Mindeststundenzahl in Ihrer Einrichtung nicht möglich sein, müssen die Fehlzeiten in der unterrichtsfreien Zeit ausgeglichen werden. Die Kontrolle erfolgt mittels Anwesenheitsliste durch die Betreuungslehrkraft.

Die Verantwortung für die Benotung der Schülerinnen und Schüler liegt bei der Betreuungslehrkraft. Sie pflegt den Kontakt zwischen Schule und Praxisstelle und betreut die fachpraktische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler. Zu diesem Zweck besucht sie die Einrichtungen regelmäßig.

Die Praxisstelle erklärt sich bereit,

- die Schülerin / den Schüler zur Ableistung der vorgeschriebenen Praktikumszeiten aufzunehmen.
- die durch die Schule vorgegebenen Leistungsnachweise, Aufgaben und pädagogisches Handeln termingerecht zu **beurteilen**.
- mit der Betreuungslehrkraft der Schule zusammenzuarbeiten und sie regelmäßig über den Ausbildungsstand sowie besondere Auffälligkeiten zu informieren.
- Fehlzeiten im Praktikum sind unverzüglich an die Schule zu melden.

Die Schülerinnen und Schüler sind über die Schule unfall- und haftpflichtversichert.

NEUERUNG: Das behördliche Führungszeugnis (FZ-O nach § 30a BZRG) muss von der Praktikumsstelle eingefordert werden.

Die Schülerinnen und Schüler legen an der Schule ein ärztliches Attest über die physische und psychische Eignung für die Ausbildung zur Kinderpflegerin / zum Kinderpfleger vor. Jedoch wird darin lediglich eine Impfberatung nachgewiesen. Vorgeschriebene Impfnachweise muss die Praktikumsstelle prüfen.

Ort, Datum	Ort, Datum
Praxiseinrichtung	Berufsfachschule für Kinderpflege NEW
(Stempel und Unterschrift)	(Stempel und Unterschrift)